

# Corona-Quarantäneverordnung des Landes Rheinland-Pfalz

Alle Bürgerinnen und Bürger des Landes Rheinland-Pfalz haben sich **selbstständig** in Quarantäne zu begeben, wenn eine der unten genannten Kategorien zutrifft.

Eine Aufforderung des Gesundheitsamtes erfolgt nicht.

## Quarantänezeiten:

*(Der Tag des Tests bzw. des letzten Kontaktes werden bei der Berechnung nicht miteingerechnet)*

<b>Krankheitsverdächtige/r:</b> <i>(Symptomatische Personen, die sich einem Test unterziehen)</i>	Bis zum Erhalt des negativen PCR-Tests
<b>Positiv</b> getestete Personen (mittels <b>Abstrich</b> ):	14 Tage nach Vornahme des Abstrichs (Unabhängig von Symptomen); Voraussetzung ist mind. 48 h Symptomfreiheit vor Entlassung; Bei <b>Mutation</b> : negativer PCR-test zur Entlassung erforderlich Bei <b>schwerem Verlauf</b> : negativer Test (PCR oder PoC) zur Entlassung erforderlich;  Sofern Test positiv, wird Quarantäne bei Mutation oder schwerem Verlauf um 7 Tage verlängert.
<b>Positiv</b> getestete Personen (mittels <b>Schnelltest</b> ):	Bis zum Erhalt eines negativen Abstrichs (PCR); wird kein Abstrich durchgeführt: 14 Tage nach Vornahme des Abstrichs (Unabhängig von Symptomen); Voraussetzung ist mind. 48 h Symptomfreiheit vor Entlassung; Bei <b>Mutation</b> : negativer PCR-test zur Entlassung erforderlich Bei <b>schwerem Verlauf</b> : negativer Test (PCR oder PoC) zur Entlassung erforderlich;  Sofern Test positiv, wird Quarantäne bei Mutation oder schwerem Verlauf um 7 Tage verlängert.
<b>Hausstandsangehörige</b> <i>(jede Person, die mit der positiv getesteten Person in einer faktischen Wohngemeinschaft zusammenlebt)</i>	14 Tage nach Vornahme des Abstrichs beim Indexfalls
<b>Kontaktpersonen der Kategorie 1</b> <i>(&gt;15 Minuten u. Abstand &lt; 1,5 Metern ohne MNS <u>oder</u> schlecht oder nicht belüfteter Raum über eine längere Zeit geteilt)</i>	14 Tage nach letztem Kontakt zu dem Indexfall

Personen, die ihrer Absonderungspflicht nicht nachkommen, handeln ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeiten können gem. § 73 Abs. 2 IfSG mit einer **Geldbuße von bis zu 25.000 €** geahndet werden.